

nur mit rückwirkender Kraft — erst die Vergütungsverpflichtung begründet, in äußerlich erkennbarer Weise wirksam wird, wie solches dormalen nach den Vorschriften in § 166 Absatz 2 in Verbindung mit § 85, a des Gesetzes der Fall ist. Abgesehen von Zweifeln und Differenzen, welche hieraus entstehen könnten, würden aber auch in Zukunft — das ist beim Inslebentreten der fraglichen Gesetzesänderung — Beschwerden von Interessenten nicht ausgeschlossen sein, welche vermuten, daß die — unter allen Umständen ausschlaggebende — Annahmenschließung der Brandversicherungskammer früher hätte erfolgen können.“

Bei Beurtheilung vorstehender Erklärung hatte sich die Deputation zunächst gewärtig zu halten, daß die in § 4 bezeichneten Hochgebäude unbedingt beitriftspflichtig sind, deren Versicherung bei der Landesanstalt also zwangsweise erfolgt und von einer Entschließung der letzteren unabhängig ist, während die Versicherung der Maschinen und Geräthschaften eine freiwillige und die Landesanstalt nach § 157 zu deren Annahme nicht verpflichtet ist, dieselbe vielmehr nur bedingungsweise annehmen oder auch ganz ablehnen kann, überdies auch bestehende Versicherungen unter gewissen Voraussetzungen von beiden Theilen wieder gelöst werden können.

Ist hiernach der Ablauf eines wenn auch gesetzlich begrenzten, so doch immerhin nicht unerheblichen Zeitraumes zwischen dem Tage der Anmeldung der Versicherung einerseits und demjenigen der freien Entschließung der Brandversicherungskammer und des hiervon abhängigen Eintrags in das Anmelderegister andererseits unvermeidlich, so kann es sich doch fragen, ob sich nicht eine Möglichkeit bietet, den vom Versicherungsnehmer durch die Anmeldung angerufenen Schutz der Landesanstalt gegen Feuerschäden etc. schon in der Zwischenzeit etwa in der Weise eintreten zu lassen, daß im Falle der späteren Annahme der Versicherung der Beginn der Verpflichtung der Landesanstalt zur Schädenvergütung wie bei der Gebäudeversicherung als mit dem auf den Tag der Anmeldung nächstfolgenden Tage erfolgt angesehen werde. Obwohl nun die durch Gesetz vom 13. Oktober 1886 nachträglich eingefügte Bestimmung in § 149 a, wie in dem oben erwähnten Schreiben der Regierung bemerkt ist, einen gewissen Schutz gegen Brandschäden durch die dort zugelassene Vorversicherung gewährt, so bleibt doch immer noch die Möglichkeit zu einem Verluste des Versicherungsnehmers durch die auch für die Vorversicherung vorgeschriebene Einhaltung der Fristen des § 166 bestehen. Indessen wird man der Regierung darin beipflichten müssen, daß diese Möglichkeit nach der rechtlichen Gestaltung einer freiwilligen Versicherung nicht zu verhüten sein wird. Denn wenn die von dem Versicherungsnehmer angebotene Schließung eines solchen Vertrages frühestens durch die im freien Ermessen der Landesanstalt stehende Annahme der Versicherung und jedenfalls doch nur dann zu Stande kommen kann, wenn die betreffenden Gegenstände überhaupt noch vorhanden sind, so ist es unmöglich, von vornherein gesetzlich den Zeitpunkt festzulegen, zu welchem die Annahmenschließung der Brandversicherungskammer in äußerlich erkennbarer Weise wirksam wird. Ueberdies kann wohl kaum erwartet werden, daß sich die Landesanstalt, soweit dies in solchem Falle rechtlich überhaupt zulässig wäre, zur Annahme einer Versicherung und damit zur Schädenvergütung für Gegenstände, die bereits vor ihrer Entschließung durch Feuer zerstört sind, bereit finden lassen soll. Dem würde schon die Bestimmung in § 157 Absatz 2 des Gesetzes entgegenstehen, nach welcher die Versicherung im Falle Bedenkens ganz abgelehnt werden kann.

So wünschenswerth daher an sich eine Sicherung des Versicherungsnehmers gegen Schäden, wie sie die Firma A. W. Bär & Co. bedauerlicher Weise erlitten hat, auch wäre, so sind doch im Falle einer Gesetzesänderung in der erwogenen Richtung so viele Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden über die nicht rechtzeitige Annahmenschließung der Brandversicherungskammer zu befürchten, daß durch jene Aenderung eine Ver-